

An das Amt  
der Steiermärkischen Landesregierung  
Verfassungsdienst, Abteilung 3  
E-Mail: [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

**Katastrophenschutz und Feuerwehr**  
Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz  
8020 Graz, Keplerstraße 25

Tel.: +43 316 872-5713  
Fax: +43 316 872-5719  
[feuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at](mailto:feuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at)

**BearbeiterIn:** OBR Ing. Stefan Schnepf/Le  
Tel.: +43 316 872-5710  
[stefan.schnepf@stadt.graz.at](mailto:stefan.schnepf@stadt.graz.at)

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**  
Di. und Fr. 8 bis 12 Uhr  
[www.graz.at](http://www.graz.at)

**Graz, 03. April 2013**

**FE: 018780/2013/0001**

**Betrifft:** GZ ABT03-2-5.00/47-2012

Entwurf Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Graz, Geschäftsbereich III - Vorbeugender  
Brandschutz und Feuerpolizei

**Aus Sicht des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes sowie des Personenschutzes ergeht  
zum Entwurf der VSVO folgende Stellungnahme:**

ad § 4 Abs 1

Die Brandsicherheitswache kann nicht von Brandschutzwarten (keine nachweisliche Ausbildung für die Evakuierung und die Rettung von Personen!) durchgeführt werden. Gemäß ÖBVF RL VB 02 kann diese nur durch eine Feuerwehr (siehe dazu z.B. StVAG § 4 Abs. 2 Pkt. 3.) mit entsprechender taktischer und technischer Ausbildung und erforderlicher Ausrüstung erfolgen.

ad § 8 Abs 5

Dieser Punkt sollte dahingehend ergänzt werden, dass **ein- und ausgehende Personen bei allen Zugängen** erfasst werden.

ad § 13 Abs neu

Dieser Punkt sollte wie folgt ergänzt werden: Aus brandschutztechnischer und sicherheitstechnischer Sicht besteht die Mindestforderung, dass Aufenthaltsräume in ungünstigen Lagen (z.B. Kellergeschoss und/oder Obergeschosse) jedenfalls, unabhängig von der Personenanzahl, zwei unabhängige Fluchtwege aufweisen müssen. Begründung: Die Veranstaltungsstätte könnte im Brandfall bzw. bei Ausfall eines Fluchtweges zur tödlichen Falle werden. Rettungsmittel der Feuerwehr sind für größere Personenanzahlen und/oder ungünstiger Lage der Veranstaltungsstätte als Fluchtwegersatz ungeeignet bzw. nicht möglich.

In der VSVO wird auf die Aufstellungsbedingungen von Tischen, Sessel und Bänken bzw. Biertischgarnituren nicht eingegangen. Es fehlen Angaben bzw. Vorgaben zu Hauptverkehrswegen (Breite, Beschaffenheit, etc.) und z.B. Mindestdurchgangsbreiten zwischen Tischen und Tischreihen. Diese Anforderungen sind zu ergänzen.

ad § 14 Abs 5

Gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN 13200-1 Anhang E muss in höchstens 2 Minuten für Bereiche in Gebäuden ein gut passierbarer Ausgang (Ausgangssystem) erreicht werden. In der VSVO ist eine Entfluchtungszeit für die Berechnung von 5 Minuten vorgegeben. Dadurch ist ein gewisser Widerspruch zur ÖNORM EN 13200-1 vorhanden.

ad § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 – diese sollten wie folgt geändert werden:

Das Attest einer „Elektrofachkraft“ ist nicht ausreichend. Für die Erstprüfung ist jedenfalls ein Attest eines befugten Elektrounternehmens beizubringen bzw. vorzulegen.

ad § 23 Abs 2

Dieser Punkt sollte wie folgt ergänzt werden:

.... sind zumindest mit einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung entsprechend der TRVB E 102 auszustatten, wobei die Hauptverkehrswege gemäß ÖNORM EN 1838 zu beleuchten sind.

ad § 42 – dieser sollte wie folgt ergänzt werden:

Die Aufnahme von mobilen Ölfeuerungsanlagen für die Warmlufterzeugung sollte ergänzt werden, wobei folgendes vorgegeben werden sollte:

- Es dürfen nur solche Anlagen verwendet werden, die den Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.
- Der Sicherheitsabstand des Abgasrohres von brennbaren Materialien hat mind. 5 m zu betragen.
- Heizgerät und Öllagerbehälter sind gegen Zutritt Unbefugter zu schützen..
- Das Volumen der Öllagerbehälter darf nicht mehr als 1000 Liter betragen und sind diese doppelwandig aus nicht brennbarem Material herzustellen.
- Unter der Verbrauchseinrichtung (Brenner) ist ein Ölauffangwanne (Tropftasse) aus nicht brennbarem Material, ausgestattet mit einem Schwimmerschalter, aufzustellen.
- Die Ölleitungen sind mit einem öldichten Überschubrohr mit Gefälle in den Tank oder in die Ölauffangwanne zu führen.
- Bei einem Gefälle des Überschubrohres in die Ölauffangwanne, ist diese mit einem solchen Volumen herzustellen, dass dieses zu Gänze dem des Öllagerbehälters entspricht.

*Anmerkung:*

*Wie in Fällen in den letzten Monaten Dezember bis April (Zirkusanlagen) nachweislich festgestellt, wurden der Stand der Technik und Anforderungen des Umweltschutzes (Schutz des Grundwassers gegen Verunreinigung durch Mineralöl etc.) nicht eingehalten.*

Allgemeine Ergänzung aufgrund des § 4 Abs 2 Punkt 1 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes 2012:

Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der TeilnehmerInnen oder unbeteiligter Personen, noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte zu erwarten sind; deshalb sind noch Vorgaben hinsichtlich der Abstände z.B. von Aufbauten (eventuell brennbar bzw. brennbare Artikel) in der VSVO zu ergänzen:

Aus brandschutz- und sicherheitstechnischer Sicht und zur Sicherstellung des Nachbarschutzes sind mind. 5 m Schutzabstand (ergibt sich auch aus der Abstandsregel entsprechend Stmk. Baugesetz 2011 und der Berechnungsformel laut TRVB B108) von Aufbauten vor Häusern / Fassaden und seitlich zu Fluchtwegen sicherzustellen.

Zu Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 ad § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 9:

Wenn brandschutz- oder sicherheitstechnische Mängel vorhanden oder zu erwarten sind, „**MUSS**“ (unechte „KANN“-Bestimmung in den vorangeführten §§ 7, 8 und 9 die Behörde mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben. Dieser vorhin angeführte Satz ist in den o.a. Absätzen entsprechend zu adaptieren.

Wenn Auflagen vorgeschrieben wurden, so müssen diese jedenfalls durch die Bescheid-erlassende Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 des Stmk. Veranstaltungsgesetzes 2012 vor Beginn der Veranstaltung (vor Einlass) und während der Veranstaltung (z.B. Kontrolle von Dauerbedingungen) überprüft werden.

*Zu vorangeführten Punkt wird angemerkt, dass z.B. beim Discobrand in Santa Maria/Brasilien im August 2012 durch die Überwachung z.B. von Auflagen (im ggst. Fall „Indoor“ - Pyrotechnik) und Kontrolle der Einhaltung von Dauerbedingungen (z.B. ständige Freihaltung und Benutzbarkeit von Fluchtwegen wie lt. § 16 Stmk. FGPG 2011 gefordert) mit nahezu größter Wahrscheinlichkeit die betroffenen 233 Personen nicht zu Tode gekommen wären.*

Abschließend wird festgehalten, dass in der vorliegenden Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) keine Maßnahmen bzw. Anforderungen für die Sicherstellung von Leben und Gesundheit von Personen (Besucher etc.) in Zeltanlagen z.B. bei Zirkusveranstaltungen (Vergleiche dazu das Wiener Veranstaltungsgesetz i.d.g.F.) aufgeführt bzw. vorgesehen sind; diese Anforderungen sind zu ergänzen.

Für den Abteilungsvorstand:

(Ing. Stefan Schnepf)

elektronisch gefertigt

	Datum	2013-04-05T10:40:49+02:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	YBpXZaEboQLUH5MbUZjNWAa+qoMNvM9LkK9ZvZlSh6FnE/N3noyYQ24eNnRnK VbO+Pe97Xh11irAbG4z/F5U6IQuKyMlf3mTCFAlYspxDigwnR/beL4pKSvft5 kpiGJec8YQ2SeMhL1mmh4SyJIFG5jhEobgkqYMVXvE2wHGdd8=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	